



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm „rückenwind – Für die Beschäftigten und Unternehmen in der Sozialwirtschaft“

Vom 8. April 2015

Ziel der Förderung

Die Sozialwirtschaft in Deutschland ist mit über 100 000 Einrichtungen und Diensten der mit Abstand größte Anbieter von sozialen Dienstleistungen. Sie ist mit gut 1,6 Millionen Beschäftigten auch die zweitgrößte Arbeitgeberin nach dem Staat und wächst mit ihren Aufgabenfeldern weiter. Vor allem in der Altenhilfe, der Behindertenhilfe und den Hilfen für Personen in besonderen sozialen Situationen sind aktuell besonders hohe Zuwachsraten zu verzeichnen. Mit Fortschreiten der Alterung der Bevölkerung steigt die Zahl von Pflegebedürftigen an und zieht eine steigende Nachfrage von sozialen Dienstleistungen nach sich. Gleichzeitig wird es aufgrund des demografischen Wandels für soziale Einrichtungen und Dienste immer schwieriger, ausreichend qualifizierte Fach- und Führungskräfte zu gewinnen. Hinzu kommt in einigen Bereichen der Sozialwirtschaft eine starke Fluktuation bei den Beschäftigten.

In der Sozialwirtschaft besteht daher dringender Handlungsbedarf für die Einführung und Festigung einer modernen Personalentwicklung sowie für die Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Organisationsstrukturen. In Übereinstimmung mit dem Prinzip der Partnerschaft gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 (ESF-VO) werden mit dieser Richtlinie integrierte Vorhaben im Hinblick auf die Personalentwicklung zur Verbesserung der Anpassungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Beschäftigten und die Organisationsentwicklung in gemeinnützigen Einrichtungen und Verbänden gefördert, an der der Bund wegen ihrer oben aufgezeigten Bedeutung ein erhebliches Interesse hat. Zielgruppe sind die Beschäftigten in gemeinnützigen Einrichtungen, Diensten und Verbänden.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen für Vorhaben zur integrierten und nachhaltigen Personal- und Organisationsentwicklung in der Sozialwirtschaft, die geeignet sind, den Herausforderungen des demografischen Wandels zu begegnen und eine hohe Qualität sozialer Dienstleistungen in der Sozialwirtschaft sicherzustellen. Damit soll auch ein Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs im Bereich der Sozialwirtschaft geleistet werden. Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die beim Bundesverwaltungsamt (BVA) eingerichtete Bewilligungsbehörde (Nummer 6.3) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

1.2 Rechtsgrundlage ist zudem das Operationelle Programm des Bundes (OP) für den Europäischen Sozialfonds für die Förderperiode 2014 bis 2020 (CCI: 2014DE05SFOP002). Die Förderung nach dieser Richtlinie ist der Investitionspriorität „Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v ESF-VO zugeordnet. Es handelt sich um eine Förderung zugunsten des thematischen Ziels „Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a ESF-VO.

Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ESIF-Verordnung), der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 (ESF-VO) sowie der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO). Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Europäischen Investitions- und Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Die Förderung der Maßnahmen erfolgt nach Artikel 31 AGVO zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der



Europäischen Union (AEUV). Die Zuwendung ist als Beihilfe gemäß Artikel 31 AGVO von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Im Rahmen dieser Richtlinie können integrierte Vorhaben zur Personal- und Organisationsentwicklung in der Sozialwirtschaft in folgenden Bereichen gefördert werden:

A) Personalentwicklung zur Verbesserung der Anpassungs- und Beschäftigungsfähigkeit

- lebensphasenorientierte Personalentwicklung,
- berufsbegleitende Qualifizierung, Beratung und Coaching,
- Maßnahmen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit insbesondere älterer Beschäftigter,
- Einstiegs- und Anpassungsqualifizierungen,
- Personalgewinnung: Kampagnen zur Nachwuchsgewinnung, Begleitung und Perspektiventwicklung von an der Sozialwirtschaft interessierten Personen,
- Personalentwicklung im Sozialraum.

B) Organisationsentwicklung zur Verbesserung der Demografie-Festigkeit sozialwirtschaftlicher Unternehmen

- gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Erhöhung des Anteils von Frauen und von Menschen mit Migrationshintergrund in Führungspositionen,
- Begleitung von Quer- und Wiedereinsteiger/innen,
- Führung und Unternehmenskultur,
- Entwicklung von lebensphasenorientierten Arbeitszeitmodellen,
- Diversity Management und Förderung der Inklusionsfähigkeit,
- Förderung der Innovationsfähigkeit (auch im Hinblick auf regionale Abstimmungsprozesse).

2.2 Bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind die horizontalen Prinzipien „Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung“ gemäß Artikel 7 und „Nachhaltige Entwicklung“ gemäß Artikel 8 ESIF-VO aktiv zu berücksichtigen. Es ist ein Konzept zum Gender Mainstreaming erforderlich, in dem dargelegt wird, wie das Projekt zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen soll.

Reine Forschungsvorhaben und ausschließliche Qualifizierungsmaßnahmen sind nicht förderfähig.

2.3 Eine Stellung von Verbundanträgen und die hiermit einhergehende Weiterleitung von Zuwendungen nach Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO ist möglich, sofern die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen von jedem Teilprojekträger erfüllt werden und der Zuwendungsempfänger seine Geeignetheit zur Administrierung und Weiterleitung der Fördermittel darlegt.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können grundsätzlich alle gemeinnützigen Träger sein, die einem der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland angehören bzw. von diesen als Spitzenverbände vertreten werden, sowie sonstige gemeinnützige Träger der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland, die keinem der sechs Spitzenverbände angeschlossen sind. Natürliche Personen können keine Zuwendungsempfänger sein.

3.2 Zuwendungsempfänger können nur Träger sein, die tarifgebunden im Rahmen der in der Sozialwirtschaft üblichen Tarif-Regelungen sind oder sich an solche anlehnen und sich an die branchenüblichen Mindestlöhne halten.

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der Ausbildungsförderung gemäß Artikel 1 AGVO ausgeschlossen. Schwierigkeiten im hier angesprochenen Sinn sind sich abzeichnende, nicht lösbare finanzielle Probleme, die zur Zahlungsunfähigkeit führen können, bzw. bereits eingeleitete Insolvenzverfahren.

3.4 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, dürfen nach Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a AGVO keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Projekte müssen gleichzeitig jeweils einen Teilbereich aus Nummer 2.1 Buchstabe A und B adressieren, um einen integrierten und nachhaltigen Ansatz des Projektvorhabens sicherzustellen. Hierzu sollen die Wahl der Kombination der Teilbereiche und deren strukturelle Beiträge zur Fachkräftesicherung und Demografie-Festigkeit in der Sozialwirtschaft erläutert werden. Die Vorhaben sollen bestimmte Zielwerte hinsichtlich Anzahl der Teilnehmenden, Output und Ergebnis darstellen.

In der Berichterstattung zum Projektfortschritt ist dieser strukturelle Beitrag darzustellen, und es sind die Ansatzpunkte für den Transfer der Projektergebnisse darzulegen.

4.2 Eine Förderung von Maßnahmen, die zu den Pflichtaufgaben eines Antragstellers gehören (z. B. Arbeitsschutz, gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen, etc.), ist ausgeschlossen.



4.3 Es besteht ein Kumulationsverbot mit Förderungen, die aus anderen öffentlichen Programmen (EU, Bund, Länder) finanziert werden. Werden unabhängig von der Förderung nach dieser Richtlinie vom Antragsteller Maßnahmen nach Nummer 4.2 durchgeführt, ist auf eine eindeutige Trennung der Fördergegenstände zu achten.

4.4 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Voraussetzung für die Projektförderung ist der Nachweis der vom Antragsteller beizubringenden Eigenbeteiligung (siehe Nummer 5.4) für das Projekt gemäß AGVO.

Diese Eigenbeteiligung kann durch Eigenmittel, die regelmäßig mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ohne Teilnehmereinkommen betragen sollen, und private Drittmittel erbracht werden.

Als Eigenmittel werden Barmittel und Personalkosten für freigestelltes Projektpersonal anerkannt, über die ein entsprechender Nachweis zu erbringen ist.

Private Drittmittel können auch in Form der Freistellung der Projektteilnehmer als Eigenbeteiligung anerkannt werden.

4.5 Die Dauer der Bewilligung eines einzelnen Vorhabens beträgt bis zu drei Jahre. Verfehlt ein Vorhaben nach zwei Jahren die Zielerreichung, kann das Vorhaben vom Zuwendungsgeber vorzeitig beendet werden. Die Möglichkeit des Widerrufs des Zuwendungsbescheides nach § 49 Absatz 3 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

4.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Fördermittel sparsam und wirtschaftlich sowie zweckentsprechend einzusetzen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

5.2 Diese Richtlinie gilt zielgebietsübergreifend im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Für jede Förderregion ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

5.3 Bemessungsgrundlagen

Grundlage für die Bemessung des Gesamtzuschusses bilden die zuwendungsfähigen Ausgaben folgender Positionen des Finanzierungsplans:

- a) Direkte Personalausgaben (für internes und externes Projektpersonal),
- b) alle weiteren zuwendungsfähigen Ausgaben (z. B. Sachausgaben wie Mieten, Lehrmaterialien etc. sowie Verwaltungsgemeinkosten); abgegolten gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d ESIF-VO pauschal in Höhe von 24 % der direkten Personalkosten sowie
- c) Personalausgaben für Weiterbildungsteilnehmer (ausschließlich als für das Projekt von Dritten bereitgestellte Mittel).

Über die genannten Ausgabenpositionen hinaus sind keine weiteren Ausgaben abrechenbar.

Nach Nummer 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO in Verbindung mit Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b ESIF-VO werden standardisierte Einheitskosten auf der Basis von statistischen Informationen zugelassen. Die Personalkosten der freigestellten Fach- und Führungskräfte werden mit einem Standardeinheitssatz von 28,00 €/Stunde/Teilnehmer/in angesetzt. Die Teilnahme und Dauer sind anhand von individualisierten Teilnehmerlisten auf Ebene des Projektes sowie anhand von Freistellungserklärungen der Arbeitgeber nachvollziehbar zu dokumentieren. Fehlzeiten sind nicht anrechenbar.

5.4 Bei den Leistungen zur Förderung der Maßnahmen handelt es sich um Ausbildungsbeihilfen gemäß Artikel 31 AGVO.

Die maximale Zuschusshöhe für Förderungen nach dieser Richtlinie beträgt demnach 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Grundsätzlich sind 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben vom Antragsteller als Eigenbeteiligung bereitzustellen.

Die Beihilfeintensität kann in den nachfolgenden Fällen auf maximal 70 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:

- Bei Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer/innen mit Behinderungen oder benachteiligte Arbeitnehmer/innen reduziert sich die Eigenbeteiligung um 10 %.
- Handelt es sich um Ausbildungsmaßnahmen in mittleren Unternehmen, reduziert sich die Eigenbeteiligung um 10 %.
- Bei Ausbildungsmaßnahmen in kleinen Unternehmen vermindert sich der Eigenanteil um 20 %.

Es gelten die Definitionen gemäß Artikel 2 AGVO.

Übersteigt die maximale Beihilfeintensität gemäß Artikel 31 AGVO die Finanzierungshöchstsätze aus ESF-Mitteln gemäß Artikel 120 ESIF-VO, wird der übersteigende Anteil aus Bundesmitteln gefördert.

6 Verfahren zur Programmumsetzung

6.1 Das BMAS steuert die Durchführung dieser Richtlinie partnerschaftlich mit Vertretern weiterer Bundesministerien, Vertretern der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) sowie gegebenenfalls externen Experten.

Dazu wird eine Steuerungsgruppe eingesetzt, die sich eine Geschäftsordnung gibt. Ihr obliegt die inhaltliche Begleitung dieser Richtlinie und die Votierung der eingereichten Interessenbekundungen.

Der Zuwendungsgeber entscheidet nach Anhörung der Steuerungsgruppe, ob Vorhaben inhaltlich förderfähig sind.



Mitglieder der Steuerungsgruppe können nicht über Anträge ihrer jeweiligen Mitgliedsorganisationen ein Fördervotum abgeben. Dies wird in der Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe festgelegt. Personen, die an der Projektauswahl beteiligt sind, können nicht als Projektbeteiligte fungieren.

6.2 Zur Unterstützung dieser Steuerungsgruppe wird eine Regiestelle bei der BAGFW eingerichtet.

Die Regiestelle übt eine Sekretariatsfunktion für die Steuerungsgruppe aus. Sie bereitet die eingegangenen Interessenbekundungen für die Votierung durch die Steuerungsgruppe vor und dokumentiert die Entscheidungen der Steuerungsgruppe.

Weiterhin berät und unterstützt die Regiestelle die Antragsteller bei der Entwicklung von Vorhaben und begleitet die Programmumsetzung insbesondere durch Erfahrungsaustausch und Ergebnistransfer sowie eine programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

6.3 Bewilligungsbehörde ist das Bundesverwaltungsamt. Der Bewilligungsbehörde obliegt

- die Information und fördertechnische Beratung der Antragsteller,
- die Entgegennahme der Anträge und deren Prüfung,
- die Bewilligung der Zuwendungen, die Auszahlung der Zuwendungen an die Zuwendungsempfänger,
- die Prüfung der Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung) sowie
- die Überprüfung und Aufbereitung der von den Trägern gemeldeten Daten und die Berichterstattung gegenüber dem BMAS.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen (Zuwendungsantrag, Ausgaben- und Finanzierungsplan, Nachweis der Fördervoraussetzungen) im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung der im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Antragstellung zugelassenen Projekte. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Die Fördergrundsätze des Bundesverwaltungsamtes für die Bewilligung von Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds (www.esf-projekte.bund.de) sind einzuhalten. Sie legen den allgemeinen Finanzrahmen für die Projektförderung fest.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung (BHO), insbesondere die §§ 23 und 44 BHO und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

6.4 Auswahlverfahren

Dem Antragsverfahren ist ein Auswahlverfahren vorgeschaltet. Falls erforderlich, kann die Steuerungsgruppe in den Aufrufen eine Eingrenzung auf prioritäre Themen aus den Handlungsfeldern nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie vornehmen.

Die Projektvorschläge sind bei der Bewilligungsbehörde (Bundesverwaltungsamt) über ein bereitgestelltes EDV-Tool zu festgesetzten Stichtagen einzureichen. Informationen zu den Stichtagen erhalten Sie auf der Webseite zum ESF-Bundes-OP (www.esf.de) und auf der Webseite der Regiestelle zum Programm „rückenwind“ (www.bagfw-esf.de).

Eingehende Projektvorschläge werden durch die Regiestelle nach den von der Steuerungsgruppe festgelegten Auswahlkriterien bewertet und anschließend durch die Steuerungsgruppe votiert. Interessenbekundungen müssen grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Kurzprofil des Projektträgers,
- Ausgangslage und Handlungsbedarf,
- Darstellung des integrierten Ansatzes und Zielsetzung des Vorhabens,
- Mehrwert des Projektes im Hinblick auf den Zuwendungszweck,
- Gender Mainstreaming-Konzept sowie Aussagen zur Umsetzung der Querschnittsziele gemäß Nummer 2.2,
- Beschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie und des Transfers von Projektergebnissen,
- Beschreibung des Arbeits- und Zeitplans inklusive Mengengerüste und Meilensteine,
- Finanzierungsplan.

Die Teilnehmer am Auswahlverfahren deren Projekte positiv bewertet wurden, werden von der Regiestelle aufgefordert, einen formellen Förderantrag beim BVA zu stellen, das hierüber gemäß Nummer 6.3 abschließend entscheidet.

Die Termine und die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden rechtzeitig bekannt gegeben.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen (Geltung von Vorschriften)

7.1 Prüfung

Nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid ist die Bewilligungsbehörde in dem dort niedergelegten Umfang berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt.



Des Weiteren sind aufgrund der Förderung aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die ESF-Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes, die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend den Artikeln 125, 126 und 127 ESIF-VO prüfberechtigt.

Alle Belege sind mindestens fünf Kalenderjahre nach Einreichung des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsempfänger aufzubewahren, sofern nicht aus steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Bewilligungsstelle teilt den konkreten Termin mit. Über das genaue Enddatum der Belegaufbewahrungsfrist für sämtliche Projektunterlagen informiert die Bewilligungsstelle den Zuwendungsempfänger nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises. Die mitgeteilte Frist zur Belegaufbewahrung im Sinne der EU gilt nur, sofern nicht aus steuerlichen Gründen oder weiteren nationalen Vorschriften (z. B. bei Gerichtsverfahren) längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

7.2 Mitwirkung

Die Zuwendungsempfänger und gegebenenfalls beteiligte Unternehmen sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die in Nummer 7.1 genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden.

Damit die gegenüber der Europäischen Kommission bestehende Nachweisführung getätigter Projektausgaben und deren Prüfung in dem gesetzten engen Zeitrahmen erfüllt werden können, ist es erforderlich, dass alle Ausgabebelege einschließlich der dazu gehörenden Zahlungsnachweise, ausgabebegründenden Verträge und Rechnungen in das elektronische Projektverwaltungssystem ZUWES eingescannt und gespeichert werden. Dabei genügt das einfache Einscannen der Dokumente in ZUWES (Der Datenaustausch und die Vorgänge enthalten eine elektronische Signatur, die einer der drei in Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Arten an elektronischen Signaturen entspricht). Die elektronische Erfassung dieser Unterlagen ist nicht erforderlich, soweit die Förderrichtlinie eine Abgeltung der Projektausgaben über Pauschalen vorsieht. Ebenso kann auf das Einscannen von Personalkostenbelegen verzichtet werden; diese werden weiterhin ausschließlich im Original eingesehen.

7.3 Monitoring und Evaluierung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die im Antrag sowie die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Interventionen gemäß Anhang I der ESF-VO, als auch weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben sie diese Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern.

Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Projektträger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und holen die entsprechenden Bestätigungen ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Zudem sind sie verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Insbesondere müssen sie die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das von der Verwaltungsbehörde eingerichtete IT-System regelmäßig eingeben. Fehlende Daten können Zahlungsaussetzungen zur Folge haben.

7.4 Transparenz der Förderung

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechend Artikel 115 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang XII ESIF-VO mindestens folgende Informationen in einer Liste der Vorhaben veröffentlicht werden:

- Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen),
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Zusammenfassung des Vorhabens,
- Datum des Beginns des Vorhabens,
- Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens,
- Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse,
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren,
- Land,
- Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi ESF-VO,
- Datum der letzten Aktualisierung der Liste der Vorhaben.



7.5 Kommunikation

Mit seinem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten gemäß Anhang XII ESIF-VO gerecht zu werden und insbesondere auf eine Förderung des Programms durch den ESF hinzuweisen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und ist gültig bis 31. Dezember 2020.

Berlin, den 8. April 2015

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
A. Hemmann
